

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00230 vom 9. Juli 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00230

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00230 du 9 juillet 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00230 del 9 luglio 2020

Regeste

Sozialhilfe | Übernahme von Transportkosten; Vertrauensschutz; Praxisänderung. Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind unter anderem auch Kosten für Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo enthalten (E. 2.2.). Das Gleichheitsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangen, dass an einer bestehenden Praxis in der Regel festgehalten wird. Den Behörden ist es aber nicht verwehrt, eine bisher geübte Praxis zu ändern, wenn sie zur Einsicht gelangen, dass eine andere Rechtsanwendung oder Ermessensbetätigung dem Sinn des Gesetzes oder veränderten Verhältnissen besser entspricht. Eine solche Praxisänderung muss sich jedoch auf ernsthafte sachliche Gründe stützen können, muss grundsätzlich erfolgen und darf keinen Verstoss gegen Treu und Glauben darstellen (E. 2.3). Der Praxisänderung lagen ernsthafte Gründe (nämlich die gesetzeskonforme Umsetzung der SKOS-Richtlinien) zugrunde und sie erfolgte in grundsätzlicher Weise (E. 2.4). Abweisung UP. Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Einreichung des Rekurses vom 16. Mai 2019 beim Bezirksrat D (vgl. SO.2019.17/4.02.01 bzw. VB.2020.00229) dem Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 5. Juni 2019 entgegenstehen würde. Zwar beantragte der Beschwerdeführer mit Rekursantrag 5 seines Rekurses vom 16. Mai 2019, dass die ÖV-Billette von 2018 bis dato endlich zur Auszahlung zu bringen seien. Die Kosten der ÖV-Billette waren jedoch nicht Streitgegenstand im Verfahren (SO.2019.17/4.02.01 resp. VB.2020.00229) und damit auch die Entscheidgewalt der Beschwerdegegnerin nicht betroffen. Insofern Antrag 5 des Rekurses des Beschwerdeführers als Rechtsverzögerungs- resp. Rechtsverweigerungsbeschwerde aufzufassen gewesen war, verblieb es ebenfalls der Beschwerdegegnerin, den verweigerten resp. verzögerten Entscheid über die Übernahme der Kosten der ÖV-Billette zu treffen (vgl. Jürg Bosshart/Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 19 N. 44). Demgemäss ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer stellte sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf

unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Aufgrund der vorgängigen Ausführungen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist folglich abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.